

Tagesordnung

1. BürgerInnenfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 01.08.2017 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht *
3. Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 22.08.2017 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht
4. Antrag zur Änderung des Bebauungsplans für den Bereich Blumenstraße zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes
5. Aufstellung eines Bebauungsplans für Froschkern; Genehmigung des überarbeiteten Entwurfs sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Absatz 2 BauGB *
6. Verkauf des gemeindlichen Flurstücks Nr. 669/25 Gewerbepark 7 (Mischgebiet); Vergaberichtlinien *
7. Wohn- und Geschäftshaus, Högerstraße 20; Vergabe der Fensterarbeiten *
8. Bürgerentscheid; Berufung eines Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters *
9. Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2017 *
10. Feststellung der Jahresrechnung 2016 *
11. Jahresrechnung 2016; Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung *
12. Übungsleiterförderung 2017 *
13. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Anzing *
14. Verschiedenes, Wünsche Bekanntgaben
 - VC-Vollwertkost Catering GmbH, Gewerbepark 8 e; Neubau einer Produktionsküche mit Lager und Verwaltungsbereich; Antrag auf Befreiung

* = **Beschluss**

TOP 1

BürgerInnenfragestunde

Der Erste Bürgermeister teilt den anwesenden Zuhörern mit, dass die zunächst angedachte Beratung über den Bebauungsplan Froschkern zurückgestellt wird. Zunächst wird er den Beteiligten aus Froschkern den aktuellen Sachstand in einer gemeinsamen Besprechung erläutern.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 01.08.2017 und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Beschluss: 16:0

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats vom 01.08.2017 wird genehmigt.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung ist bekanntzugeben:

TOP 3; Errichtung eines Geh- und Radwegs zwischen Anzing und Frotzhofen

Der Arbeitskreis Senioren hatte angeregt, eine Geh- und Radwegeverbindung von Anzing nach Frotzhofen zu schaffen. Es handelt sich hierbei um eine Strecke von rund 1000 m.

Von der Errichtung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen Anzing und Frotzhofen ist aus Kostengründen abzusehen. Es waren mit Grunderwerbskosten von rund 240.000 Euro zu rechnen. Zur Verbesserung der Situation der Fußgänger und Radfahrer ist die von Anzing nach Frotzhofen führende Gemeindeverbindungsstraße mit der Bezeichnung „Kirchenweg“ anzubieten. Auf die Strecke ist in Anzing und in Frotzhofen durch geeignete Schilder hinzuweisen.

Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung ist nichts bekanntzugeben.

TOP 3

Bekanntgabe der in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 22.08.2017 gefassten Beschlüsse und Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Bauausschusses wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 3; Errichtung einer Dachterrasse auf dem Nebengebäude des Wohn- und Geschäftshauses, Münchener Straße 4

Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Nach dem Bebauungsplan sind die Garagendächer als Satteldächer auszuführen. Bezüglich des Flachdachs wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugestimmt.

TOP 4; Grundstück Unterasbach 5; Tektur zur Errichtung eines Gebäudes mit vier Wohneinheiten und Wiedererrichtung eines Lagers und eines Büros; geänderte Platzierung der Kfz-Stellplätze

Der beantragten Tektur wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt. Die Bebauung des im Bebauungsplan ausgewiesenen Bauraums ist nicht mehr möglich. Die Kfz-Stellplätze sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszuführen.

TOP 6; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen auf dem Grundstück Flurstr. 21

Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde für den Bauantrag und für die beantragten Befreiungen erteilt.

TOP 7; Grundstück Erdinger Straße 4 c; Erweiterung eines Büroraumes in einem bestehenden Gebäude durch Anbau mit Vordachverlängerung

Dem Vorhaben wurde zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde erteilt.

TOP 8 a; AWO-Kinderhaus; Erneuerung von Türen

Die Aufträge über 4.968,25 Euro und 5.535,88 Euro zur Erneuerung von zwei Türen sind der Firma Lohr aus Anzing erteilen. Grundlage für die Aufträge sind die Angebote vom 16.08.2017.

TOP 8 b; Kindergarten Arche Noah; Erneuerung des Bodenbelages im Mehrzweckraumes

Der Auftrag über die Bodenbelagsarbeiten im Kindergarten „Arche Noah“ ist der Firma Straehuber zum Angebotspreis von 8.691,33 Euro zu erteilen. Grundlage für den Auftrag ist das Angebot vom 22.08.2017.

TOP 4

Antrag zur Änderung des Bebauungsplans für den Bereich Blumenstraße zur Errichtung eines weiteren Wohngebäudes

Vortrag:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines weiteren Wohnhauses mit Garage im südlichen Bereich ihres Grundstücks. Zudem ist geplant bzw. angedacht das bestehende Gebäude abzurechen und ein Doppelhaus zu errichten. Das Grundstück hat eine Größe von 1.223 qm. Es ist zu klären, ob der Bebauungsplan entsprechend geändert werden kann.

Ein entsprechender Antrag wurde bereits in der Bauausschusssitzung am 24.08.2010 behandelt. Die Gemeinde hat diesem damals zugestimmt. Das Vorhaben wurde dann aber von den Antragstellern nicht weiterverfolgt.

Beschluss: 16:0

Dem Vorhaben wird grundsätzlich zugestimmt. Die Gemeinde Anzing ist bereit, eine Änderung des Bebauungsplans „Nr. 8 Blumenstraße“ einzuleiten.

Die Kosten der Änderung sind von den Antragstellern zu tragen. Hierüber ist eine Vereinbarung abzuschließen.

TOP 5

Aufstellung eines Bebauungsplans für Froschkern; Genehmigung des überarbeiteten Entwurfs sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4 a Absatz 2 BauGB

Zurückgestellt bis zur nächsten Sitzung am Mittwoch, dem 04.10.2017.

TOP 6

Verkauf des gemeindlichen Flurstücks Nr. 669/25 Gewerbepark 7; Vergaberichtlinien

Vortrag:

Mit dieser Angelegenheit befasste sich der Gemeinderat zuletzt in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 01.08.2017. Dabei fasste er folgende Beschlüsse:

1. Das Flurstücks Nr. 669/25 Gewerbepark 7, westlich des Feuerwehrgerätehauses ist zum Preis von 453 Euro je Quadratmeter zu veräußern.
2. Bei der Auswahl der Bewerber sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:
 - den Zuschlag erhält nur eine ortsansässige Firma,
 - veräußert wird nur das gesamte Grundstück mit einer Fläche von 2.100 m²,
 - das Grundstück darf nicht, auch nicht teilweise, weiterverkauft werden,
 - Jahre der Ortsansässigkeit,
 - Anzahl der Mitarbeiter,
 - Bereitstellung eines oder mehrerer Ausbildungsplätze,
 - Aufgabe des jetzigen Standorts und dadurch Erhöhung der Wohnqualität.

Der Vorsitzende hält Sachvortrag und nimmt Bezug auf den in der Fassung vom 31.08.2017 vorliegenden Entwurf der Vergaberichtlinien, der den Mitgliedern des Gemeinderats mit E-Mail-Nachricht vom 01.09.2017 zugestellt wurde.

Hierüber wird beraten.

Ein Gemeinderat Mitglied hält es für erforderlich, in die Vergaberichtlinien eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach das Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist mit Gebäuden zu bebauen ist.

Der Gemeinderat ist mit dieser Ergänzung einverstanden.

Aufgrund einer Anfrage von einem Gemeinderat Mitglied teilt der Vorsitzende mit, dass in den Kaufvertrag Regelungen zum Wiederkauf aufgenommen werden. Die entsprechende Frist beträgt wie bei den sonstigen Verträgen mit Einheimischen, zwölf Jahre.

Beschluss: 16:0

Den im Entwurf vorliegenden Vergaberichtlinien für den Verkauf des gemeindlichen Flurstücks Nr. 669/25 Gewerbepark 7 wird zugestimmt.

In die Vergaberichtlinien ist zusätzlich eine Regelung aufzunehmen, wonach das Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist mit Gebäuden zu bebauen ist.

Der ergänzte Entwurf dieser Vergaberichtlinien ist dieser Niederschrift als wesentlicher Bestandteil beizufügen.

TOP 7

Wohn- und Geschäftshaus, Högerstraße 20; Vergabe der Fensterarbeiten

Vortrag:

Die Fensterarbeiten wurden im freihändigen Angebotsverfahren ausgeschrieben. Es wurden fünf geeignete Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Submission am 30.08.2017 lag ein Angebot vor. Dieses wurden vom Architekturbüro Schedl aus Anzing fachtechnisch, rechnerisch und sachlich geprüft.

Das Angebot hat die Schreinerei Finauer aus Anzing mit einer Angebotssumme von 41.123 Euro abgegeben. Herr Schedl schlägt nach sorgfältiger Prüfung des Angebotes vor, dieser Firma den Auftrag zu erteilen.

Im laufenden Haushaltsjahr sind für die Arbeiten 40.000 Euro veranschlagt.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass es erforderlich ist, ein Lüftungskonzept zu erarbeiten. Unter Umständen ist hierfür ein Nachtragsangebot erforderlich. Die etwaigen Lüftungsarbeiten sollten im Frühjahr 2018 ausgeführt werden.

Beschluss: 16:0

Der Auftrag für die Fensterarbeiten ist der Schreinerei Finauer aus Anzing zu erteilen. Die Bruttoauftragssumme beträgt 41.123,23 Euro. Grundlage für diesen Auftrag ist das geprüfte Angebot vom 29.08.2017.

TOP 8

Bürgerentscheid; Berufung eines Abstimmungsleiters und eines Stellvertreters

Vortrag:

Nach Artikel 39 GO in Verbindung mit Artikel 5 GLKrWG ist für den Bürgerentscheid ein Abstimmungsleiter zu bestimmen.

Beschluss: 15:0

Als Abstimmungsleiter wird der Zweite Bürgermeister Florian Alte bestimmt.
Als Stellvertreterin wird die Leiterin des Einwohnermeldeamts, Frau Gisela Neumeyer bestimmt.

Der Zweite Bürgermeister war beim vorstehenden Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt und hat deshalb an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 9

Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan 2017

Vortrag:

Nach Art. 68 Abs. 2 GO hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Ausgaben, die im Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Haushaltsplanes erheblich sind, geleistet werden müssen.

Da für eine weitere Kindertagesstätte Grundstücke erworben werden, die bisher nicht eingeplant waren, ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Ferner wird der Kaufpreis für die Anteile am EBERwerk bereits zum 01.01.2018 fällig.

Diese Ausgaben waren bisher in der Finanzplanung für 2018 enthalten, werden nunmehr aber im Haushaltsjahr 2017 fest eingeplant.

Zudem zeigt sich, dass beim Gewerbesteueraufkommen mit weitaus höheren Einnahmen rechnen ist, als bisher veranschlagt. Gleichzeitig sind die Ausgaben für die Gewerbesteuerumlage anzupassen.

Der Nachtragshaushaltsplan schließt nunmehr

Im Verwaltungshaushalt mit und ist damit um	8.917.160,00 € 600.000,00 € erhöht.
--	--

Im Vermögenshaushalt mit und ist damit um	4.494.620,00 € 1.062.000,00 € erhöht.
--	--

Die Ausgaben werden durch eine erhöhte Zufuhr vom Verwaltungshaushalt und Rücklagenentnahmen und Grundstücksveräußerungen finanziert.

Kreditaufnahmen sind 2017 nicht notwendig.

Beschluss: 16:0

Der Nachtragshaushaltsplan 2017 wird genehmigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2017 wird in der folgenden Fassung genehmigt:

Aufgrund der Art. 68 Abs. 2 i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Anzing folgende Nachtragshaushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen und Ausgaben	600.000		8.317.160	8.917.160
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen und Ausgaben	1.062.000		3.432.620	4.494.620

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

TOP 10

Feststellung der Jahresrechnung 2016

Vortrag:

Der Prüfungsbericht vom 05.07.2017 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 24.08.2017 vorberaten.

Mit der Prüfung war wieder, wie bereits in den vorangegangenen Jahren, Frau Brigitte Scherer beauftragt. Nach ihren Feststellungen wurde die Jahresrechnung mit allen Anlagen ordnungsgemäß erstellt. Die örtliche Prüfung gab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Die Jahresrechnung kann vom Gemeinderat gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt werden.

Von den über- und außerplanmäßig angefallenen Ausgaben in Höhe von 1.232.241,54 € wurden 54.953,42 € aus Mitteln der Deckungsreserve und 5.442,04 € aus Mitteln der Deckungsreserve für Personalkosten gedeckt. Der Übertragung dieser Mittel wurde mit GR-Beschluss vom 07.02.2017 zugestimmt. Die verbleibenden Überschreitungen in Höhe von 1.171.846,08 € waren mit 72.286,00 € durch Mehreinnahmen gedeckt. Die nicht gedeckten Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 1.099.560,08 € wurden ebenfalls am 07.02.2017 genehmigt. Es wurden 923.608,50 € an Haushaltsausgaberesten aus dem Jahr 2016 und 623.382,37 € aus den Vorjahren in das Haushaltsjahr 2017 übertragen.

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

Die Kasseneinnahmereste betragen 101.012,57 €. Davon entfielen 73.789,74 € auf Gewerbesteuer, 6.542,11 € auf Verzinsung der Gewerbesteuer, 150,00 € auf Müllgebühren, 18.949,21 € auf Mieten und Nebenkosten und 1.541,51 € auf Grundsteuer. Es wird stets darauf geachtet, dass die Kasseneinnahmereste immer unverzüglich eingezogen werden.

Die allgemeinen Rücklagen zum 31.12.2016 betragen 5.286.193,08 €. Darin ist der Sollüberschuss in Höhe von 1.707.829,09 € enthalten. Dieser verblieb aber zur Liquiditätsstärkung im Kassenbestand. Ferner waren noch Sonderrücklagen zum Ausgleich von Gebührenschwankungen der Abfallbeseitigung in Höhe von 50.347,61 € und Rückstellungen für den Pflegeplatz in Poing in Höhe von 1.647,00 € vorhanden.

Der buchmäßige Kassenbestand zum 31.12.2016 betrug 1.546.990,87 €. Darin enthalten sind die Haushaltsausgabereste.

Die Schulden zum 31.12.2016 beliefen sich auf 3.963.087,53 €. Darin enthalten sind Schulden, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen (Kaufpreistraten) in Höhe von 999.923,13 €.

Beschluss: 16:0

Der Gemeinderat schließt sich den Feststellungen der Prüferin an und nimmt keine weiteren Prüfungshandlungen vor.

Die Jahresrechnung schließt jeweils in den Einnahmen und Ausgaben

im Verwaltungshaushalt mit 8.431.626,93 Euro und

im Vermögenshaushalt mit 2.812.172,51 Euro ab.

Der Gemeinderat stellt hiermit die Jahresrechnung 2016 fest.

TOP 11

Jahresrechnung 2016; Entlastung des Ersten Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung

Vortrag:

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung alsbald fest und beschließt über die Entlastung. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschluss: 15:0

Der Gemeinderat erteilt gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung für die Jahresrechnung 2016.

Der Erste Bürgermeister hat beim nachfolgenden Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht mitgestimmt.

TOP 12

Übungsleiterförderung 2017

Vortrag:

Nach der Änderung der Sportförderung für Jugendsport und Übungsleiter vor einigen Jahren erhalten die Sportvereine für jede Volllizenz dieses Jahr einen pauschalen Betrag von 80,00 Euro als staatliche Förderung. Die Förderung der Übungsleiter/innen durch den Landkreis ist davon abhängig, dass die Gemeinden einen Zuschuss mindestens in gleicher Höhe gewähren.

2017 würde der SV Anzing 4.560,00 € mit 57 Lizenzen (Vorjahr 4.400,00 €), der TC Anzing 320,00 € mit vier Lizenzen (Vorjahr 400,00 €), und der TC Bavaria 400,00 € mit 5 Lizenzen (Vorjahr 400,00 €) erhalten.

Insgesamt beträgt der Zuschuss für Sportförderung damit 5.280,00 €.

Beschluss: 16:0

Der SV Anzing erhält einen Zuschuss für Übungsleiter/innen in Höhe von 4.560,00 €, der TC Anzing in Höhe von 320,00 € und der TC Bavaria in Höhe von 400,00 €.

TOP 13

Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Anzing

Vortrag:

Zum 01.01.2014 hatten wir die Müllgebühren gesenkt, da sich über mehrere Jahre eine beachtliche Sonderrücklage angesammelt hatte und diese zum Verlustausgleich verwendet werden konnte.

Die Sonderrücklage wird mit Ablauf des Jahres 2017 nunmehr aufgebraucht sein. Außerdem hat das Landratsamt Ebersberg die Entsorgungsumlage von bisher 217,00 € auf 220,00 € angehoben.

Es empfiehlt sich, die Müllgebühren zum 01.01.2018 anzupassen, damit wir kein Defizit aufbauen. Die Abfallentsorgung soll kostendeckend betrieben werden. Außerdem ist die Erhöhung jetzt noch moderat.

Aufgrund der vorliegenden Kalkulation, die dem Protokoll als wesentlicher Bestandteil beigelegt ist, wäre eine Gebühr für die 120-l-Restmülltonne 260,40 € (bisher 225,60 €) und für die 80-l-Restmülltonne 174,00 € (bisher 150,00 €) kostendeckend. Dies entspricht einer Erhöhung beim 120-l-Gefäß von 34,80 € jährlich und beim 80-l-Gefäß von 24,00 € jährlich.

Die Gebühr soll durch 12 ohne Rest teilbar sein.

Ein Entwurf der Änderungssatzung ist dem Protokoll ebenfalls beigelegt.

Beschluss: (16:0)

Die Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Anzing werden ab dem 01.01.2018 für eine

120-l-Restmülltonne auf 260,40 € und für eine

80-l-Restmülltonne auf 174,00 € jährlich festgesetzt.

Die zweite Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing wird in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Die Gemeinde Anzing erlässt aufgrund des Art 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz – BayAbfAlG-) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 07.09.2006 in Verbindung mit der ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

zung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 05.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von folgenden Restmüllbehältnissen beträgt bei 14-tägiger Abfuhr jährlich für

- | | |
|--|-------------|
| a) eine Restmülltonne mit 80 Liter Füllraum | 174,00 Euro |
| b) eine Restmülltonne mit 120 Liter Füllraum | 260,40 Euro |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Anzing vom 05.12.2013 außer Kraft.

TOP 14

Verschiedenes, Wünsche und Bekanntgaben

- **VC-Vollwertkost Catering GmbH, Gewerbepark 8 e; Neubau einer Produktionsküche mit Lager und Verwaltungsbereich; Antrag auf Befreiung**

Vortrag:

Mit dieser Angelegenheit befasste sich der Bauausschuss unter anderem in seiner Sitzung vom 20.06.2017. Dabei wurde die Auffassung vertreten, dass eine Entscheidung über den Antrag nicht möglich sei, solange das weitere Vorgehen hinsichtlich des Bauantrags einer Firma noch nicht geklärt ist.

Der Bauausschuss fasste deshalb in seiner Sitzung folgenden negativen Beschluss:

„Dem Vorhaben wird nicht zugestimmt. Das gemeindliche Einvernehmen wird für das Bauvorhaben und die beantragten Befreiungen nicht erteilt. Mit der Übernahme einer Abstandsfläche auf der Südostseite des Grundstücks auf den angrenzenden Feldweg besteht kein Einverständnis.“

Mit E-Mail-Nachricht vom 24.07.2017 teilt der Sachgebietsleiter des Bauamts der Gemeinde folgendes mit:

.....

wie bereits am 20.07.2017 telefonisch kurz besprochen, möchten wir Sie darüber informieren, dass nach unserer Kenntnis die Firma VC-Vollwertkost GmbH geänderte Pläne über die Gemeinde Anzing einreichen wird. Gegenstand der Änderung ist eine Umplanung, wonach auch die bisher beantragten Überschreitungen der Baugrenzen entfallen und somit das Vorhaben alle Festsetzungen des Bebauungsplanes einhält. Eine Abweichung liegt nach unserer Kenntnis dann lediglich noch für die Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl vor, von deren Einhaltung aber das Landratsamt - wie bereits schon in unserem Schreiben vom 26.05.2017 dargelegt – nach pflichtgemäßem Ermessen absehen wird.

Nachdem somit weder Ausnahmen noch Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 und Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich sind, ist ein Einvernehmen der

Gemeinde für dieses Vorhaben nicht mehr erforderlich (vgl. hierzu § 36 Abs. 1 Satz 1 und 3 BauGB).

Ob diese Änderung des Bauantrags (Tektur) als Geschäft der laufenden Verwaltung oder in der Zuständigkeit eines Beschlussgremiums zu behandeln ist, bitten wir nach den Regelungen der Geschäftsordnung der Gemeinde Anzing in eigener Zuständigkeit zu entscheiden...“

Das zuständige Planungsbüro machte in einem Begleitschreiben darauf aufmerksam, dass die GRZ-Berechnungen belassen wurden, da sich die anzusetzende überbaute Fläche nur um 8,0 m² verringert.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Ebersberg übersandte daraufhin die Originalpläne mit Schreiben vom 24.07.2017 in dreifacher Ausfertigung an die Kehrgaßner Architekten GmbH, damit von dieser Tekturklappen aufgeklebt werden können.

Am 27.07.2017 gingen die Pläne bei der Gemeinde Anzing ein. Die Entscheidung erfolgte in eigener Zuständigkeit durch den ersten Bürgermeister. Der Gemeinderat wurde hierüber in seiner Sitzung vom 01.08.2017 informiert.

Aufgrund des Sach- und Rechtsstandes war davon auszugehen, dass der bauaufsichtlichen Genehmigung des Vorhabens nun nichts mehr im Wege stand.

Am 04.09.2017 ging von der Zuständigen Sachbearbeiterin des Landratsamts folgende E-Mail-Nachricht ein:

...wie gewünscht erhalten Sie nochmals den Befreiungsantrag für die Überschreitung der östlichen Baugrenze und des Grünstreifens. Es wird hier gleichzeitig die Überschreitung durch das Gebäude selbst und durch die Zufahrt beantragt.

Nachdem der Gemeinderat über diese Befreiungsanträge negativ entschieden hat, wurde vom Bauherrn mittels Tekturklappen das Gebäude so verändert, dass es nicht mehr über die Baugrenze in den Grüngürtel ragt. Nicht geändert wurde die Zufahrt.

Den aktuellen Plan (mit Tekturklappe zum Gebäude) erhalten Sie mit nachfolgender E-Mail.

Der Vorsitzende hält Sachvortrag und erläutert den Antrag. Er schlägt vor, der Befreiung, zuletzt eingegangen bei der Gemeinde am 04.09.2017, nun zuzustimmen und dafür das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Hierüber wird beraten.

Auf Wunsch des Gemeinderates stellt der Vorsitzende die Entscheidung über diese Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Bauausschusses zurück

Ende der öffentlichen Sitzung. Anschließend nichtöffentliche Sitzung.